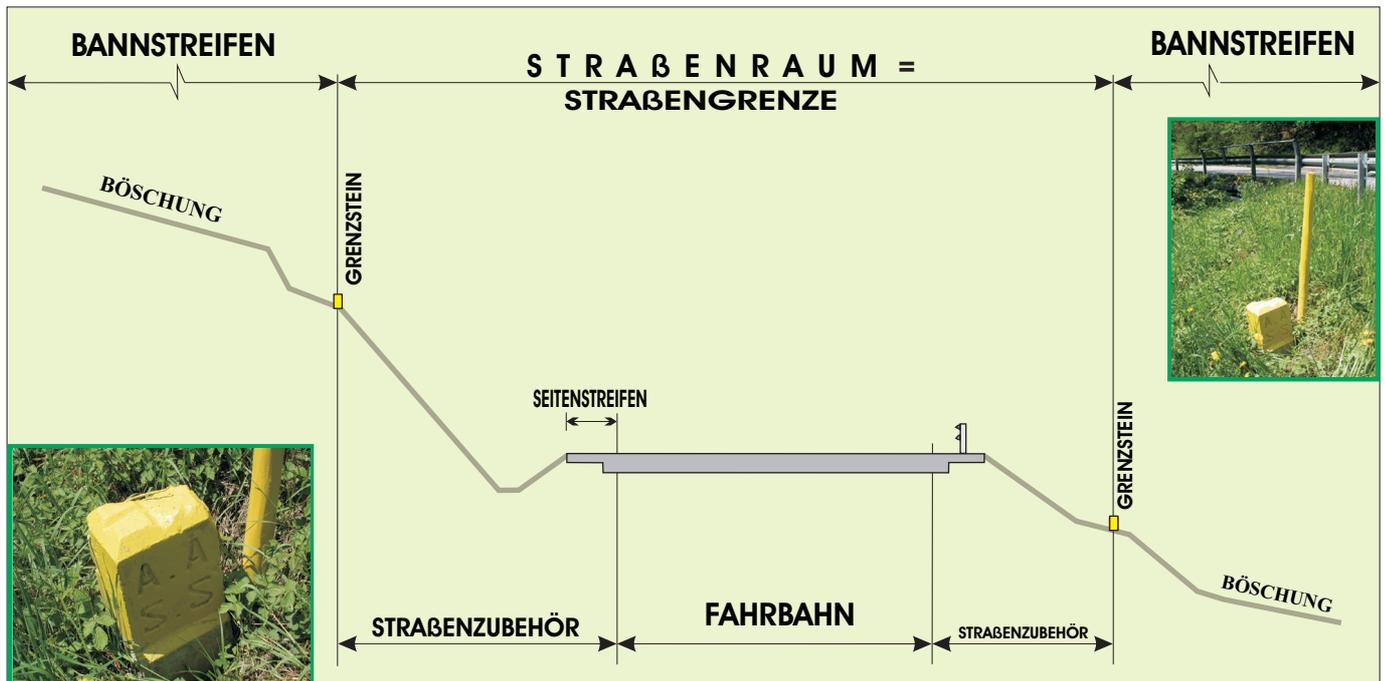




Terminologie - Art. 3 StVO



1. Im Sinne der vorliegenden Bestimmungen haben die Bezeichnungen zu Straße und Verkehr folgende Bedeutung:

(omissis)

4) **SEITENSTREIFEN**: Teil der Straße, eingeschlossen zwischen Fahrbahnrand und dem sich am nächsten befindlichen unter den folgenden Längselementen: Gehsteig, Fahrbahnteiler, Straßengraben, innerer Rand des Spitzgrabens, oberer Rand der Böschung bei Aufschüttungen.

(omissis)

7) **FAHRBAHN**: Teil der Straße, welcher dem Verkehr von Fahrzeugen vorbehalten ist; sie besteht aus einer oder mehreren Fahrspuren und ist im allgemeinen mit einem Fahrbahnbelag versehen und von Randstreifen begrenzt.

(omissis)

10) **STRASSENGRENZE**: Grenze des Straßenbesitzes, wie es aus den Kaufverträgen oder den Grundenteignungen des genehmigten Projektes hervorgeht; in deren Ermangelung, fällt die Straßengrenze zusammen mit dem äußeren Rand des Straßen- oder Spitzgrabens, wo diese vorhanden sind; mit dem Böschungsfuß, wenn die Straße auf Aufschüttung verläuft bzw. mit dem oberen Rand der Böschung, wenn die Straße im Einschnitt verläuft.

(Omissis)

21) **STRABENZUBEHÖR**: Geländestreifen zwischen Fahrbahn und Straßengrenze. Er ist Teil des Straßeneigentums und darf nur für Verbesserungen an der Straße genutzt werden.

VORGANGSWEISE BEI DER AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN

Vor der Ausführung von Arbeiten, der Errichtung von Bauten und Materialablagerungen oder der, auch vorübergehenden, Einrichtung einer Baustelle, ist es notwendig:

- ➔ Im Besitz der **Ermächtigung** oder **Konzession** der zuständigen Behörde zu sein (Art. 21, 26, 27 StVO). Die entsprechenden Genehmigungen oder eine dem Original entsprechende Kopie müssen am Ort der Arbeiten, der Besetzung oder der Materialablagerung aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörden oder Beamten laut Art. 12 StVO vorgewiesen werden; davon ausgenommen sind Arbeiten, die unmittelbar von der Abteilung 12 - Straßendienst ausgeführt werden. Was die Kennzeichnung der Baustelle betrifft, gelten jedenfalls die Vorschriften gemäß Art. 30 Absatz 7 - Durchführungsverordnung.
- ➔ für die zeitweilige **Kennzeichnung** gemäß den Vorschriften des Straßeneigentümers zu sorgen;
- ➔ die Vorschriften gemäß Art. 29 und Art. 43 der Durchführungsverordnung zur neuen StVO zu befolgen;
- ➔ falls für die Arbeiten die Ausstellung einer **Verordnung** des Straßeneigentümers vorgesehen ist (Art. 5, Absatz 3, Art. 6 und 7 - StVO), muss diese auf der Baustelle aufbewahrt und auf Verlangen der zuständigen Behörden vorgewiesen werden (Art. 26, Absatz 10 StVO);
- ➔ die zeitweilige Beschilderung muss die vor Ort geltenden Vorschriften sowie die **Dauer der Arbeiten** anzeigen;
 - für eine Dauer von über 7 Tagen ist ein BAUSTELLENSCHILD vorgeschrieben (Art. 30, Abb. II 382 der Durchführungsverordnung).

Lavori di	<input type="text"/>		
Ordinanza	<input type="text"/>		
Impresa	<input type="text"/>		
Inizio	<input type="text"/>	Fine	<input type="text"/>
Recapito	<input type="text"/>		
Tel.	<input type="text"/>		

N.B. Grundsätzlich gilt:

- Eine **Ermächtigung** ist ausreichend, wenn keine ständigen Bauten errichtet werden oder keine ständigen Besetzungen des Straßenraumes, des Bahnstreifens oder Einschränkungen der freien Sicht erfolgen;
- Eine **Konzession** ist notwendig, wenn ständige Bauten errichtet werden oder dauernde Besetzungen innerhalb der Straßengrenzen erfolgen;
- Eine **Verordnung** ist notwendig, wenn für den betroffenen Straßenabschnitt neue Verbote oder Vorschriften festgelegt werden müssen, die von den bestehenden abweichen.

